



ARCHITEKT

Professor Dipl. Ingenieur

PETER FANK

Regierungsbaumeister

Uferstrasse 64

26135 Oldenburg (Oldbg.)

Tel. 0441 - 9555824

Mail peter@fank.de

Schriftliche Festsetzungen

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Franz-Peter-Sigel-Str. 24“
(Änderung des Bebauungsplanes „Zeuterner Weg - Helle“)
Gemeinde Bad Schönborn, Ortsteil Langenbrücken

Für die Teilfläche des Flurstückes Nr. 484 (Hinterer Gartenbereich) werden die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zeuterner Weg - Helle (4. Änderung), am 07.04.1992 als Satzung beschlossen, aufgehoben und durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan neu gefasst.

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

1.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind die im § 4 Abs. 2, Ziffern 1 und 2 BauNVO genannten allgemein zulässigen Nutzungen. Die im § 4 Abs. 2, Ziffer 3 BauNVO genannten Nutzungen können ausnahmsweise zugelassen werden.

Die im § 4 Abs. 3, Ziffern 2 und 3 BauNVO genannten, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig.

1.2. Reines Wohngebiet

Es gelten die Vorgaben des § 3 der BauNVO.

1.3.

Im Rahmen der unter den Ziffern 1.1. und 1.2. festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom _____ verpflichtet hat (§ 9 Abs. 2 BauGB).

Dieses gilt bis zum Zeitpunkt einer möglichen Änderung bzw. Neuaufstellung des Durchführungsvertrages.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1. BauGB)

2.1. sichtbare Wandhöhe

Die sichtbare Höhe der Außenwand darf das im Vorhabenplan angegebene Maß von 6,25 m, gemessen von der Oberkante des an das Gebäude zukünftig angrenzenden Geländes, nicht überschreiten.

3. Bauweise (§ 9 (1) 2. BauGB)

3.1. offene Bauweise

Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand als Einzelhaus oder Doppelhaus zu errichten.

3.2. geschlossene Bauweise (gemeinschaftliches Grundstück)

Das Gebäude ist im Süden und Norden ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten und damit direkt an die hier zulässigen Nebenanlagen anzubauen.

4. Überbaubare, nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2. BauGB)

4.1. Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen

Terrassen können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) baurechtlich gestattet werden. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass die festgesetzte Baugrenze in der Tiefe um nicht mehr als 3,00 m überschritten wird.

5. Flächen für Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) 4. BauGB)

Die Errichtung von Garagen und überdachten und nicht überdachten Stellplätzen sowie von Nebengebäuden ist auf dem Flurstück des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nur auf den hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig.

Die maximal zulässige Höhe beträgt 3,00 m, gemessen von der Oberkante des an das Gebäude zukünftig angrenzenden Geländes.

6. Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen (§ 9 (1) 6. BauGB)

Die Anzahl zulässiger Wohnungen wird auf „zwei Wohneinheiten“ je Gebäude begrenzt.

7. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB)

7.1. “CEF-Maßnahmen für Brutvogelarten“

7.1.1. Haussperling

Als Ersatz für die beeinträchtigten Bruthabitate der Haussperlinge sind im Umfeld des Geltungsbereiches bzw. im Plangebiet folgende Nistkästen fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu pflegen:

3 x Sperlingskoloniehaus, alternativ je Sperlingskoloniehaus 3 Nisthöhlen (insgesamt 9)
(z. B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP, bzw. Nisthöhle 2GR oval)

7.1.2 Star

Als Ersatz für die entfallenden Höhlenbäume im Vorhabengebiet sind im Plangebiet bzw. in der Umgebung folgende Nistkästen fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu pflegen:

4 x Starennisthöhlen (z. B. Schwegler Starennisthöhle 3SV, 45 mm)

7.1.3 Sonstige Maßnahmen

Für Höhlen- und Nischenbrüter sind im Plangebiet bzw. in der Umgebung des Vorhabengebietes folgende Nistkästen fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu pflegen:

3 x Nistkästen für Kleinmeisen (z. B. Schwegler Nisthöhle 2GR 3-Loch)
3 x Nistkästen (z. B. Schwegler Nisthöhle 2GR oval)

Aufgrund der siedlungsnahen Lage sind entsprechende Kästen mit Katzen-/Marderschutz obligatorisch.

7.2. “CEF-Maßnahme für Fledermäuse“

Der Verlust von Baumhöhlen ist durch das Aufhängen von folgenden Fledermauskästen auszugleichen:

3 x Kleinfledermaushöhlen (z. B. Schwegler Kleinfledermaushöhle 3FN)

B Hinweise, Empfehlungen

1. Artenschutz

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG dürfen die Fällung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit bzw. außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

2. Belange des Bodenschutzes

2.1. Die im Rahmen der Baumaßnahme durchzuführenden Verfüllungen oder Auffüllungen dürfen nur mit unbelastetem, kulturfähigem Bodenaushub vorgenommen werden.
Ist die Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereiteten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (Recyclingmaterial) oder Böden vorgesehen, so sind die in Baden-Württemberg gültigen technischen Hinweise zu beachten :

- Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“, vom 13.04.2004
- Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“, vom 14.03.2008 (Az. 25-8980.08M20 Land/3).

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte oder Bundesbodenschutz- und Altlasten-Verordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z0) oder vorgenannte Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

2.2. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen (z. B. Benutzung von Raupenfahrzeugen mit breiten Ketten, Befahren nur bei abgetrocknetem Oberboden).

Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze werden nur auf den Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gestattet. Dabei sind die gewässernahen, als „Kompensationsflächen“ ausgewiesenen Grundstücke von jeglicher Baustellen-Inanspruchnahme auszuschließen.

2.3. Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) und kulturfähiger Unterboden sind beim Aushub getrennt zu lagern und wieder einzubauen.

3. Archäologie

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde entdeckt werden, sind diese umgehend dem Landesdenkmalamt zu melden.

4. Beleuchtung

Beleuchtungsmasten sowie möglicherweise vorgesehene Werbeanlagen sind in insektenfreundlicher Weise auszuführen.

Aufgestellt : Sinsheim, den 04.10.2020

STERNEMANN
UND GLUP 
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

ARCHITEKT
Professor Dipl. Ingenieur

PETER FANK

Regierungsbaumeister
Uferstrasse 64
26135 Oldenburg (Oldbg.)
Tel. 0441 - 9555824
Mail peter@fank.de



Klaus-Detlev Hüge, Bürgermeister:

Architekten: